

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

§ 1

Die Mindestgröße von Eigenjagdbezirken kann unter folgenden Voraussetzungen bis auf 75 Hektar herabgesetzt werden:

Die Fläche muss eine im Zusammenhang stehende Form aufweisen, die eine eigenständige Hege und Bejagung sichert. Für die Herstellung des Zusammenhangs müssen die Grundflächen eine Verbindung von 100 Meter Breite haben. Flächen, die in ihrer äußeren Gestalt langgezogene schmale Streifen bilden, müssen eine Mindestbreite von 300 Meter haben.

Bei Flächen, die in gemeinschaftlichen Jagdbezirken liegen, wird die Genehmigung erst zum Ende des jeweiligen Pachtvertrages wirksam, es sei denn, Jagdgenossenschaft und Jagdpächterin oder Jagdpächter stimmen einem früheren Zeitpunkt zu.

§ 2

(1) Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für den

1.	Jahresjagdschein auf	25 Euro
2.	Jahresjagdschein für Jugendliche auf	20 Euro
3.	Jahresfalknerjagdschein auf	20 Euro
4.	Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf	10 Euro
5.	Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf	5 Euro

festgesetzt. Die Beträge der Nummern 1 bis 4 gelten pro Jagdjahr.

(2) Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Jagdabgabe nur einmal erhoben.

§ 3¹

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 Nummer 11 des Bundesjagdgesetzes bedarf es zum Nachweis der Behinderung der Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Bei einer vorübergehenden körperlichen Einschränkung genügt ein entsprechendes ärztliches Attest. Aus diesem muss auch die generelle körperliche Eignung zur Jagdausübung ersichtlich sein.

§ 4

(1) Der oder die Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschussplanung Wildbestandsermittlungen für Rot-, Dam-, Muffel-, und Schwarzwild durchzuführen. Bei der Abschussplanung ist der Wildschadenssituation und der Körperentwicklung Rechnung zu tragen. Eine erhöhte Wildschadenssituation im Wald liegt in der Regel dann vor, wenn der Wildbestand die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten nicht zulässt. Die Abschusszahlen der letzten drei Jagdjahre sind zu berücksichtigen. Den zeitlichen Ablauf bestimmt die untere Jagdbehörde.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben den von ihnen für ihren Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschussplan je Jagdjahr zu dem von der unteren Jagdbehörde festgesetzten Termin, jedoch spätestens bis zum 1. März der unteren Jagdbehörde nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster vorzulegen.

Gruppenabschusspläne sind gemeinsame Abschusspläne von verschiedenen zusammenhängenden Jagdbezirken oder von Jagdbezirken ohne Zusammenhangspflicht innerhalb einer anerkannten

¹ Hinweise des Landesbehindertenbeirates Brandenburg vom 23.07.2014 (alt: Körperbehinderte / neu: Menschen mit Behinderung)

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

Hegegemeinschaft. ² Sie sind nur insgesamt für beide Geschlechter und alle Altersklassen der jeweiligen Wildart zulässig.

(3) Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gelten die Klassifizierung und der Abschussanteil der Anlage. Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall einen anderen Abschussanteil festsetzen.

(4) Für Schwarzwild erfolgt die Abschussplanung als Mindestabschuss. Die Bestätigung oder Festsetzung von Mindestabschussplänen für Rot-, Dam- und Muffelwild ist zulässig, sofern

1. bei Rot-, Dam- und Muffelwild die zuständige Hegegemeinschaft festgestellt hat, dass in ihrem Wirkungsbereich überhöhte Wildbestände vorhanden sind und ein Reduktionsabschuss erforderlich ist oder
2. erhöhte Wildschäden durch die betreffende Wildart auftreten oder
3. Erkrankungen des Bestandes ebenfalls eine Reduktion erfordern oder
4. wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen von mit den Jagdbehörden abgestimmten Forschungsprojekten dies erfordern.

Bei der Festsetzung von Mindestabschüssen ist die Hegegemeinschaft zu hören.

(5) ³ Für die Altersklasse 0 bei Rot-, Dam- und Muffelwild gilt der Abschussplan als Mindestabschuss. Die untere Jagdbehörde kann diese Regelung bei deutlicher Unterschreitung des Zielbestandes aussetzen.

(6) Die Streckenliste ist nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster zu erstellen. Der Nachweis über das erlegte Schalenwild ist getrennt nach Geschlecht und Altersklasse zu führen.

(7) Für die Überprüfung der Richtigkeit der Streckenliste hat der Jagdausübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde die erforderlichen Nachweise, insbesondere Wildursprungsscheine und Protokolle zum körperlichen Nachweis, zu erbringen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5 (alt § 4a) ⁴

(1) Für Gebiete, in denen sich Rot-, Dam- oder Muffelwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält, unterbreiten die Hegegemeinschaften im Einvernehmen mit den Jagdrechtsinhabern der unteren Jagdbehörde für die von ihnen bewirtschafteten Wildarten im Abschussplan einen Vorschlag zu den Zielbeständen dieser Wildarten. Bei der nach Altersklassen getrennten Abschussplanung legt die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit den Jagdrechtsinhabern der angeschlossenen Jagdbezirke für Gebiete nach Satz 1 das Abschussgeschlechterverhältnis unter Berücksichtigung der Population fest. Besteht keine Hegegemeinschaft, werden die Zielbestände sowie die Geschlechterverhältnisse bei Rot-, Dam-, oder Muffelwild von den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit den Jagdrechtsinhabern festgelegt. Die untere Jagdbehörde bestätigt den Vorschlag oder trifft eine Festsetzung. Die Festlegung der Zielbestände, in der alle wiederkäuenden Schalenwildarten einzubeziehen sind, erfolgt auf der Grundlage von Bezugsflächen. Für überwiegend in der offenen Landschaft lebendes Rehwild (Feldreh) sowie für Schwarzwild gilt die bejagbare Fläche als Bezugsfläche.

Die angestrebten Zielbestände von Rot-, Dam- und Muffelwild sind durch die Hegegemeinschaft für ihren Zuständigkeitsbereich, sofern keine besteht durch den Jagdausübungsberechtigten, jeweils in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern in einem 6-jährigen Abstand unter Berücksichtigung der örtlichen waldbaulichen und landwirtschaftlichen Zielsetzungen und des aktuellen Wildschadensgeschehens zu überprüfen und ggf. neu festzulegen und durch die untere Jagdbehörde zu bestätigen oder festzusetzen.

² richterlicher Hinweis vom 19.03.2015 VG Potsdam (VG 5 K 2637/14) „Zusammenhangspflicht“ nicht bei „räumlichem Zusammenhang“ / Formulierung jetzt zum Teil aus VO über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild vom 10. Februar 1998 - am 1. April 2009 außer Kraft getreten – übernommen.

³ Verweis: § 5 Absatz 4 (bei Streichung Übernahme „Die untere Jagdbehörde kann diese Regelung bei deutlicher Unterschreitung des Zielbestandes aussetzen.“)

⁴ Änderung möglich (u. a. Schwarz-, Dam-, Rotwild) - nach Vorlage der Ergebnisse der Überarbeitung der gemeinsamen Hegerichtlinie MV / BB (voraussichtlich 10/2015)

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

(2) ⁵ Bei der Ermittlung der Bezugsfläche in den einzelnen Jagdbezirken sind Waldflächen, Schilfflächen und Zuschlagsflächen zugrunde zu legen. Die Zuschlagsfläche ergibt sich aus der Länge der Wald- und Feldkante sowie der Schilf- und Feldkante multipliziert mit einer Breite von 200 Metern. Ist die Wald-Feldkante oder die Schilf-Feldkante gleichzeitig die Reviergrenze, erfolgt die Anrechnung dieser Fläche in dem Jagdbezirk, in dem sie liegt. Bei teilweisen Überschneidungen von Reviergrenzen durch diese Fläche ist entsprechend zu verfahren. Als Wald- und Feldkante oder Schilf- und Feldkante wird jeder Übergang von Wald- oder Schilfflächen zu einer anderen Bewirtschaftungsart des Lebensraumes gewertet.

(3) Im Abschussplan für Jagdbezirke, die am Gruppenabschuss gemäß § 4 Absatz 2 teilnehmen, können bei Rot- und Damwild jeweils die männlichen Altersklassen eins und zwei zusammengefasst werden. Die untere Jagdbehörde kann die Zusammenfassung der Altersklassen zum Ende eines jeden Jagdjahres widerrufen. Bei Muffelwild werden für die Abschussplanung bei weiblichem Wild die Altersklassen null und eins und bei männlichem Wild die Altersklassen null und eins sowie zwei und drei zusammengefasst. Für die Abschussplanung von Schwarzwild gilt keine Aufteilung nach Geschlecht und Altersklasse.

(4) ⁶ Müssen die Rot-, Dam- und Muffelwildbestände reduziert werden, können die Mitglieder einer Hegegemeinschaft, die am Gruppenabschuss gemäß § 4 Absatz 2 teilnehmen, einen Beschluss fassen, dass über die Festsetzungen im Abschussplan hinaus Rotwild der Altersklasse eins sowie weibliches Rotwild der Altersklasse zwei sowie Damwild der Altersklassen eins und zwei sowie Muffelwild der Altersklasse eins sowie weibliches Muffelwild der Altersklasse zwei erlegt werden. Der Abschussplan gilt als um diese Stückzahlen erhöht. Ungeachtet dessen sind die jeweiligen Anteile in Geschlecht und Altersklasse anzustreben. Der Beschluss ist der unteren Jagdbehörde mitzuteilen.

(5) Bei Rot-, Dam- und Muffelwild kann im Rahmen des Abschussplanes und nach Geschlechtern getrennt, jeweils statt einem Stück einer höheren Altersklasse auch ein Stück einer geringeren Altersklasse erlegt werden.⁷

(6) Die Erlegung von stark überaltertem Wild über den Abschussplan hinaus ist zulässig. Der unteren Jagdbehörde ist die Erlegung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 (alt § 5)

(1) Über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus werden Mink, Marderhund, Waschbär, Nutria, Nilgans, Raben- und Nebelkrähe sowie Elster zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt. Auf Mink, Marderhund, Nutria und Waschbär darf vorbehaltlich des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes ganzjährig die Jagd ausgeübt werden. Die Jagd darf ausgeübt werden auf Rabenkrähe, Nebelkrähe und Elster vom 1. Oktober bis 31. Januar. Die Jagd auf die Nilgans darf ausgeübt werden vom 1. September bis 15. Januar.

(2) Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Jagdzeiten darf die Jagd ausgeübt werden auf:

Rotwild Kälber Schmalspießer Schmaltiere Hirsche und Alttiere	vom 1. August bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar vom 1. August bis 31. Januar
---	--

⁵ Formulierung jetzt zum Teil aus VO über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild vom 10. Februar 1998 - am 1. April 2009 außer Kraft getreten – übernommen.

⁶ Verweis: § 4 Absatz 5 / [„Die untere Jagdbehörde kann diese Regelung bei deutlicher Unterschreitung des Zielbestandes aussetzen.“]

⁷ Altersklassenunterschreitung / Kompensierung

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

Damwild Kälber Schmalspießer Schmaltiere Hirsche und Alttiere	vom 1. August bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar vom 1. August bis 31. Januar
Rehwild Kitze Rehböcke	vom 1. September bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Januar
Muffelwild Jährlinge und Schmalschafe	vom 1. Mai bis 31. Januar
Schwarzwild	ganzjährig, unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes
Feldhasen	vom 1. Oktober bis 15. Dezember (Einzelabschuss aus Forstschutzgründen bis 15. Januar)
Dachs	vom 1. August bis 31. Januar
Steinmarder	vom 1. September bis 28. Februar
Grau- und Kanadagänse	vom 1. August bis 31. Januar

(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig mit der Jagd zu verschonen:

1. Baumarder
2. Iltis
3. Hermelin
4. Mauswiesel
5. Auerwild
6. Birkwild
7. Rackelwild
8. alle Enten außer Stockente, Tafelente, Krickente.

(4) Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf Fasane, Rebhühner und Wildenten im gleichen Jagdjahr auszuüben, in dem diese in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurden. Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.

§ 7 (neu)

(1)⁸ In Gebieten, für die eine Notzeit festgesetzt ist, ist jegliche Jagdausübung verboten. Aus Tierschutzgründen erforderliche Hegeabschüsse bleiben davon unberührt.

(2) Bei Erntejagden mit mehreren Schützen ist die Schussabgabe grundsätzlich nur von erhöhten Positionen aus gestattet. Dies gilt nicht für Fangschüsse aus kurzer Distanz.

§ 8 (alt § 5a)

⁸ Verweis: Streichung § 10 Absatz 5 (alt)

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

Bei der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition verboten.

§ 9 (alt § 6)

(1) Jagdscheininhaber, die Jagdgebrauchshunde führen, können auf Antrag durch die untere Jagdbehörde als Schweißhundeführer oder Schweißhundeführerinnen bestätigt werden, wenn sie

1. mindestens drei Jahre einen Jagdgebrauchshund bei Nachsuchen geführt haben,
2. eine Stellungnahme einer Hegegemeinschaft oder eines Kreisjagdverbandes vorlegen, aus der die Befürwortung hervorgeht,
3. zeitlich und gesundheitlich in der Lage sind, die Aufgabe wahrzunehmen,
4. einen Jagdgebrauchshund führen, der eine Prüfung auf einer mindestens 1000 Meter langen und 20 Stunden alten Schweißfährte bestanden hat. Diese kann mit maximal 250 Milliliter Schweiß getupft, getropft oder getreten werden. Dem gleichgestellt ist die Verbandsfährten Schuhprüfung, die Vorprüfung der im Jagdgebrauchshundeverband vertretenen Schweißhunderassen oder eine vergleichbare Prüfung. Sofern es sich nicht um eine vom Jagdgebrauchshundeverband e. V. anerkannte Prüfung handelt, ist zusätzlich der Lautnachweis zu erbringen. Sichtlaut ist hierbei ausreichend,
5. nachweisen, dass sie mindestens 20 erfolgreiche Nachsuchen mit einem Jagdgebrauchshund nach Nummer 4 durchgeführt haben. Dabei werden nur Nachsuchen berücksichtigt, die mindestens über eine Länge von 500 Metern durchgeführt wurden.

(2) Die Bestätigung gilt für drei Jahre. Sie erlischt, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfällt.

(3) Die Bestätigungen der anderen Bundesländer werden anerkannt.

(4) Die grenzüberschreitende Nachsuche gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (ohne Vereinbarung) ist zulässig, wenn es sich um Schussverletzungen handelt, die erfahrungsgemäß dem Wild längere Qualen bereiten (zum Beispiel Laufschnüsse, Weidwundschüsse, Äser- oder Gebrechschüsse) und die Nachsuche am selben Tag aufgenommen wurde. Handelt es sich um Schussverletzungen, die eine Totsuche erwarten lassen oder liegt der Schuss auf das Stück bei Nachsuchenbeginn länger als sechs Stunden zurück, ist die grenzüberschreitende Nachsuche nur unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zulässig.

(5) Die bestätigten Schweißhundeführerinnen oder Schweißhundeführer dürfen erforderlichenfalls Hilfskräfte hinzuziehen. Sofern die Vereinbarung nach § 35 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keine weitergehenden Regelungen vorsieht, dürfen die Schweißhundeführenden bei erforderlichen grenzüberschreitenden Nachsuchen Schusswaffen mitführen und erforderlichenfalls benutzen.

(6) Grenzüberschreitende Nachsuchen sind nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig.

§ 10 (alt § 7)⁹

(1) Die Fütterung von Schalenwild in festgesetzten Notzeiten soll nur eine Erhaltungsfütterung sein. Beim wiederkäuenden Schalenwild darf nur Rauhfutter und Saffutter verwendet werden. Die Fütterung von Kraffutter ist untersagt. Bei Fütterung einer bestimmten Wildart ist eine Futteraufnahme durch andere Wildarten auszuschließen. Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen. Eine Fütterung in Naturschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn hierfür im jeweiligen Jagdbezirk keine anderen geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind die Maßgaben der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

⁹ Bezug: § 41 BbgJagdG

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

(2) Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung ist für Fütterungen nur artgerechtes Futter zu verwenden. Insbesondere Küchenabfälle, Backwaren, Südfrüchte und industriell hergestellte Futtermittel dürfen nicht gefüttert werden.

(3) Die KIRRUNG als Bejagungshilfe muss sich eindeutig von der Fütterung in festgesetzten Notzeiten unterscheiden. Sie darf sich weiterhin nicht zu einer stetigen Fütterung entwickeln und nicht unmittelbar an wildschadensgefährdeten Flächen angelegt werden. Es sind auf bis zu 75 Hektar zusammenhängender bejagbarer Fläche eine KIRRUNG und je weitere 150 Hektar eine zusätzliche KIRRUNG erlaubt. KIRRMATERIAL darf nur in geringer Menge ausgebracht werden. Erst nach weitgehender Aufnahme durch das Wild ist eine neue Ausbringung zulässig. Als geringe Menge gilt höchstens ein Liter je KIRRUNG. Es dürfen nur artgerechte Futtermittel ausgebracht werden. Hierzu zählen Getreide, Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Hackfrüchte und Gartenbauprodukte. Die Verwendung von Silagen ist verboten. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind zum Betrieb einer KIRRUNG unzulässig.

Beim Betrieb von genehmigten Saufängen können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Fütterungen und KIRRUNGEN dürfen nicht in gemäß § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotopen angelegt werden. Auch in der Nähe von Flächen, die eine besonders schutzwürdige Vegetation aufweisen, darf nicht gefüttert oder gekirrt werden.

(5) ¹⁰ Die Fütterung von Greifvögeln mit Aufbrüchen und erlegtem Raubwild ist verboten. Aufbrüche von erlegtem Wild und erlegtes Raubwild sind von den Erlegenden so zu beseitigen, dass eine Aufnahme durch Greifvögel nicht möglich ist. Das Vergraben ist zulässig. Jagdbezirke, in denen ausschließlich bleifreie Munition zum Einsatz kommt, sind von den Sätzen 1 bis 3 nicht berührt.

(6) Wer eine unzulässige KIRRUNG oder unzulässige Fütterung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet.

Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

§ 11 (alt 8)

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes), sind insbesondere anzusehen:

1. Drahtgeflecht

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| a) gegen Rotwild | in Höhe von 1,80 Meter, |
| b) gegen Muffelwild | in Höhe von 2,00 Meter, |
| c) gegen Dam- und Rehwild | in Höhe von 1,50 Meter, |
| d) gegen Schwarzwild | in Höhe von 1,50 Meter, |

das am Boden so befestigt ist, dass es nicht hochgehoben werden kann.

2. Drahtgeflechtzaun

von 25 Millimeter Maschenbreite gegen Wildkaninchen in Höhe von 1,30 Meter über der Erde und 0,20 Meter in die Erde eingegraben.

(2) Einem Drahtgeflechtzaun nach Absatz 1 steht ein Zaun anderer Art gleich, wenn er die gleiche Schutzwirkung hat.

¹⁰ Änderung nach Überarbeitung des BJagdG möglich (Bleiminimierungsgebot) – vorbehaltlich einer ergänzenden internen rechtlichen Prüfung – siehe Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes v. 30.10.2012

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

(3) Bei Alleen, einzelstehenden Bäumen, Flurholzanpflanzungen und Forstkulturen mit anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sind anerkannte Bestäubungs- und Streichmittel oder Manschetten ausreichend.

§ 12 (alt § 9)

Die Schätzerinnen und Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 40 Euro für jede angefangene Stunde, höchstens 200 Euro für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes Brandenburg.

§ 13 (alt § 10)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 2. April 2004 ([GVBl.II](#) S. 305), die zuletzt durch die durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 29. 9. 2014 (GVBl. II Nr. 74) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

(zu § 4 Abs. 3)

Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gilt folgende Klassifizierung nach Altersmerkmalen sowie folgender Abschussanteil:

1. Rotwild

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmalspießer	1	25 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 junge Hirsche	2 bis 4	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 mittelalte Hirsche	5 bis 9	5 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 alte Hirsche	ab 10	10 % vom Gesamtabschuss männlich

2. Damwild

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	35 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmalspießer	1	30 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 junge Hirsche	2	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 mittelalte Hirsche	3 bis 7	10 % vom Gesamtabschuss männlich

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
	4 alte Hirsche	ab 8	10 % vom Gesamtabschuss männlich

3. Muffelwild

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Schaflämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmalschafe	1	
	2 Schafe	ab 2	50 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 Widderlämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Jährlinge	1	
	2 mittelalte Widder	2 bis 5	50 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 alte Widder	ab 6	

4. Schwarzwild

Altersklasse	Alter in Jahren	zu realisierender Abschussanteil
0 Frischlinge	als Frischling gilt ein Stück von der Geburt an bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres	mindestens 80 % vom Gesamtabschuss
1 Überläufer	1 Jahr	
2 Bachen	ab 2 Jahre	mindestens 10 % vom Gesamtabschuss
Keiler		maximal 5 % vom Gesamtabschuss